

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Euskirchen	
158	Bekanntmachung	5-6
	Ergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II	
	Bedburg	
159	Bekanntmachung	7
	über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Bedburg	
	Rhein-Erft-Kreis	
160	Bekanntmachung	8
	auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird Folgendes bekanntgegeben: Die Genehmigung und Auslegung des geänderten Braunkohlen- planes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II	

Pulheim

- | | | |
|---|----------------|-------|
| 161 | Bekanntmachung | 9-10 |
| Einzelfallsatzung vom 06.10.2009 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 | | |
| 162 | Bekanntmachung | 11 |
| über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) | | |
| 163 | Bekanntmachung | 12-13 |
| Abweichungssatzung vom 06.10.2009 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 | | |
| 164 | Bekanntmachung | 14-15 |
| Einzelfallsatzung vom 06.10.2009 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaurechtliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 für bestimmte Wohnwege der Fordsiedlung in Pulheim | | |

**Jagdgenossenschaft
d. gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Stommeln**

165 Bekanntmachung 16

Mittwoch, den 18.11.2009, 19:00 Uhr, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt

Rhein-Erft-Kreis

166 Bekanntmachung 17

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur)

167 Bekanntmachung 18

auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben
-Az.: 63.1-507-09-01-St-

Bedburg

168 Bekanntmachung 19-22

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung)
für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Bedburg
-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, Am Mühlenkreuz“ und
Rekultivierung in Königshoven-



Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	245.382
Zahl der Wähler:	176.069
Zahl der ungültigen Erststimmen:	3.421
Zahl der gültigen Erststimmen:	172.648
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	2.576
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	173.493

Die abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen verteilen sich auf die zur Bundestagswahl zugelassenen Bewerber bzw. Landeslisten von Parteien wie folgt:

A. Erststimmen

Bewerber/innen	Partei/ Kennwort	Stimmenzahl
Kühn-Mengel, Helga	SPD	50.035
Seif, Detlef	CDU	75.290
Molitor, Helga Gabriele	FDP	20.620
Kroll, Dorothee	GRÜNE	12.239
Heinemeyer, Anita	DIE LINKE	11.679
Rothhanns, René	NPD	2.321
Schmitz, Jürgen Theo	Einzelbewerber	464

Im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II ist damit der Wahlkreisbewerber Detlef Seif (CDU) gewählt.

B. Zweitstimmen

Partei	Partei/ Kennwort	Stimmenzahl
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	40.709
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	63.653
Freie Demokratische Partei	FDP	32.011
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	15.126
DIE LINKE	DIE LINKE	13.139
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	1.810
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	1.276
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE	931
DIE REPUBLIKANER	REP	420
Ab jetzt... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung	209
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	43
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	PSG	24
Deutsche Zentrums-Partei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM	103
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	40
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	146
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	160

Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	2.523
Rentnerinnen und Rentner Partei	RRP	326
Rentner-Partei-Deutschland	RENTNER	844

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich die o. g. Feststellungen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II hiermit öffentlich bekannt.

Euskirchen, 1. Oktober 2009

Der stellvertretende Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 93 Euskirchen-Erftkreis II
In Vertretung
gez. Poth



Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Bedburg

gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Herr **Olaf Boles** hat mit Wirkung vom 21.10.2009 erklärt, dass er auf sein Mandat im Rat der Stadt Bedburg verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) habe ich festgestellt, dass der Nachfolger von Herrn Boles aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei – FDP – Herr Harald Reuter, wohnhaft Vikariestraße 14, 50181 Bedburg ist. Herr Reuter hat die Wahl zum Vertreter in den Rat der Stadt Bedburg durch Erklärung vom 30.09.2009 mit Wirkung vom 21.10.2009 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten zu erklären.

50181 Bedburg, den 01.10.2009

Stadt Bedburg
Der Wahlleiter

gez.

Baum

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich Folgendes bekannt:

Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des geänderten Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt II

Im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 47 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03. Mai 2005, GV. NRW 2005 S. 430, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008, GV. NRW. S. 514, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 05.12.2008 aufgestellten „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderungen der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ genehmigt.

Die Genehmigung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 29. September 2009 bekannt gemacht worden. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz werden die Regionalpläne mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II kann bei der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises, Zimmer 3.98, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim während folgender Zeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 Landesplanungsgesetz weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Bezirksregierung Köln

Az.: 32/64.2-6.6

Köln, 29.09.2009

Ergänzender Hinweis:

Der Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, kann auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der Adresse www.bezreg-koeln.nrw.de aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt über die Schaltfläche "Gremien" und die anschließenden Links "Besuchen Sie das Informationsangebot des Braunkohlenausschusses", "Braunkohlenplan", "Braunkohlenplan Inden II".

Bergheim, 06.10.09

Im Auftrag

gez.

Berkenbusch

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

vom 06.10.2009 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung für die Anlage „Im Büngertchen“ im Abschnitt von Pletschmühlenweg bis Pulheimer Bach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

I

Die Verkehrsflächen mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 13,

Flurstück 145

Flurstück 278 und 412

Flurstück 276 (Teilfläche)

wurden erneuert und durch den erstmaligen Einbau einer Straßenentwässerungseinrichtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

II

Die anrechenbaren Breiten der genannten Verkehrsflächen entsprechen den jeweils vorhandenen Ausbaubreiten.

III

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

IV

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 25.10.2007 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 6. 10. 09



Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Widmung der Erschließungsanlage

„Glessener Weg“ in Sinthern

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Flur 23 Flurstück 509 (Teilfläche), 594

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Michael Senk
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom 06.10.2009 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Glessener Weg“ in Sinthern

=====

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. Seite 380) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage "Glessener Weg" in Sinthern wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in Form der erfolgten Herstellung in Betonsteinpflaster als Mischfläche unter Verzicht auf die herkömmliche Herstellung im Trennprofil für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.

Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft.

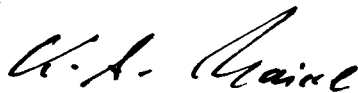
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 6.10.09



Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

vom 06.10.2009 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 für bestimmte Wohnwege der Fordsiedlung in Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Die Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim Flur 12,

Flurstück 207, Jägerstraße 12-24
Flurstück 219, Jägerstraße 26-38
Flurstück 2756, Iltisweg 1-11
Flurstück 395, Iltisweg 13-27
Flurstück 473, Iltisweg 54-64
Flurstück 474, Iltisweg 66-80
Flurstück 361, Iltisweg 61-73

wurden erneuert und durch erstmaligen Einbau einer Straßenentwässerungseinrichtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Die anrechenbaren Breiten der genannten Stichwege entsprechen der jeweils vorhandenen Ausbaubreite.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 12.05.2009 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

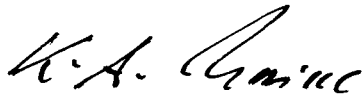
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 6.10.09



Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stommeln der Stadt Pulheim

Pulheim, den 04.10.2009

Bekanntmachung!

Am **Mittwoch, dem 18.11.2009, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle **Jagdgenossen**.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

TOP 3 Neuverpachtung der Jagdbögen

TOP 4 Satzungsänderungen

TOP 5 Verschiedenes

gez.

Bernd Schall
(Jagdvorsteher)

Bekanntmachung

10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur)

Auf die Veröffentlichung der 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ Rhein-Erft-Rur) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21.09.2009, Nr. 38, S. 386 f., lfd. Nr. 508, wird hiermit hingewiesen.

Bergheim, den 08.10.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Walter Weitfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreis

Az.: 63.1-507-09-01-St

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben.

Herr Hans-Jürgen Eckstein beantragt gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heimtierkrematoriums mit einer Kapazität von 49,9 kg/h entsprechend Nr. 7.12 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Gelände in 50181 Bedburg, Robert-Bosch-Str. 20, Gemarkung Kaster, Flur 15, Flurstück 67.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.19.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bergheim, den 12.10.2009
Im Auftrag

Gez. Hambach

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg

-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, „Am Mühlenkreuz“ und Rekultivierung
in Königshoven-

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung durchgeführt und hierüber einzelne Beschlüsse gefasst sowie den Auslegungsbeschluss für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § gefasst.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1773 und 1780, einem Teilbereich der Parzellen 1862, 1863, 1774 und 1777, sowie teilweise aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 22 Flurstück 121, 122, 193, dem Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 41 teilweise und dem nördlichen Wendebereich der „Neue Bergstraße“ -Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1672-. Der Plangeltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster)

Im Norden: teilweise durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: Im Wesentlichen durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen Haus-Nrn. 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) sowie der Restfläche Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1780 tlw. und der Randeingrünung der Flur 22, Flurstück 106.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1697 sowie 1672 und 1861 jeweils teilweise.

Im Westen: durch die Grundstücke Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1850, 1480 (Friedhof) sowie 1863 teilweise.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Wesentliches Planungsziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ (Bebauungsplan Nr. 30/Kaster) und „Neue Bergstraße“ (Bebauungsplan Nr. 28/Kaster) in Königshoven zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hierzu in der Zeit vom

20. Oktober 2009 bis 23. November 2009 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben bzw. vorgetragen werden.

Der Planentwurf zum Planverfahren kann auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Bedburg, 12.10.2009
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Gunnar Koerdts
(Gunnar Koerdts)

2.) Veröffentlichung Amtsblatt am 13.10.2009
3.) amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

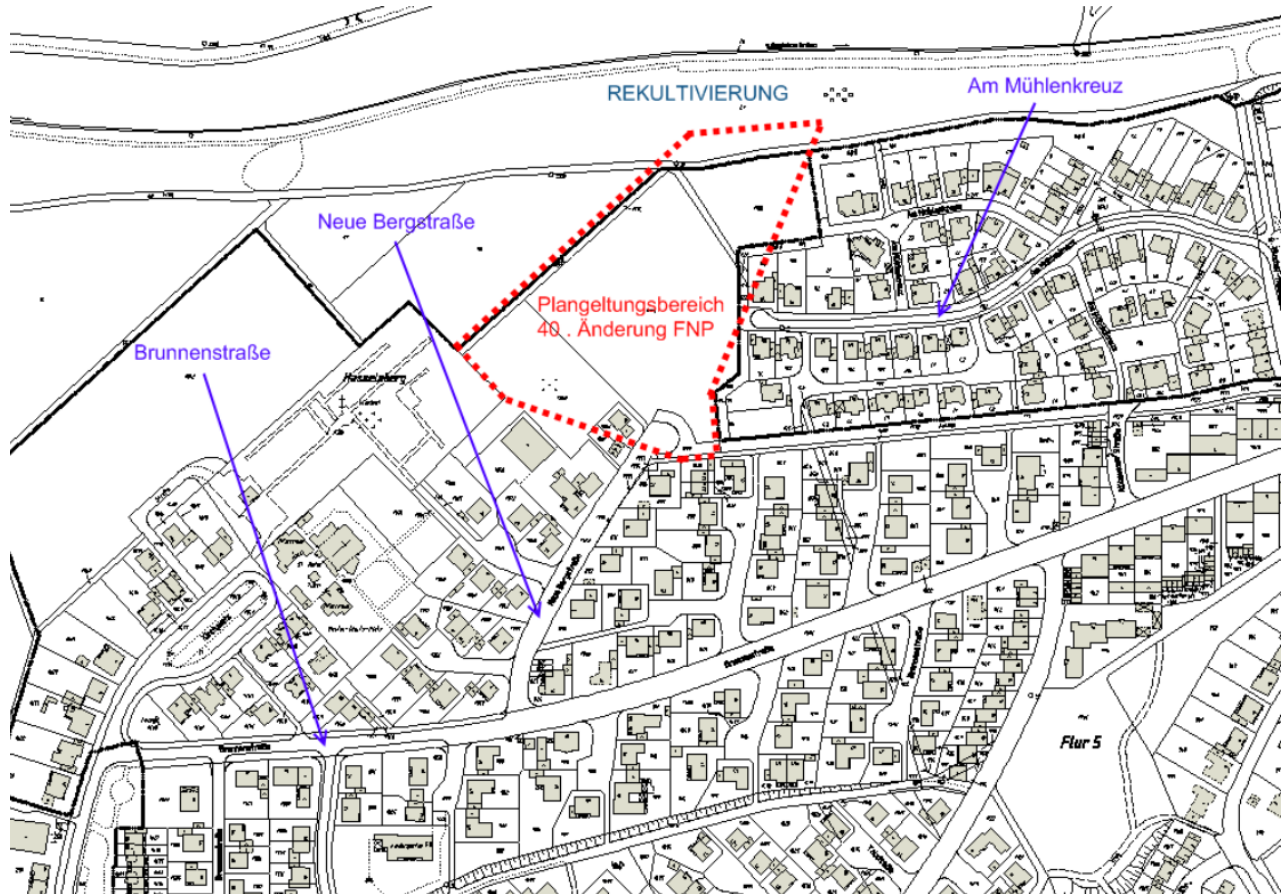
Hinweise:

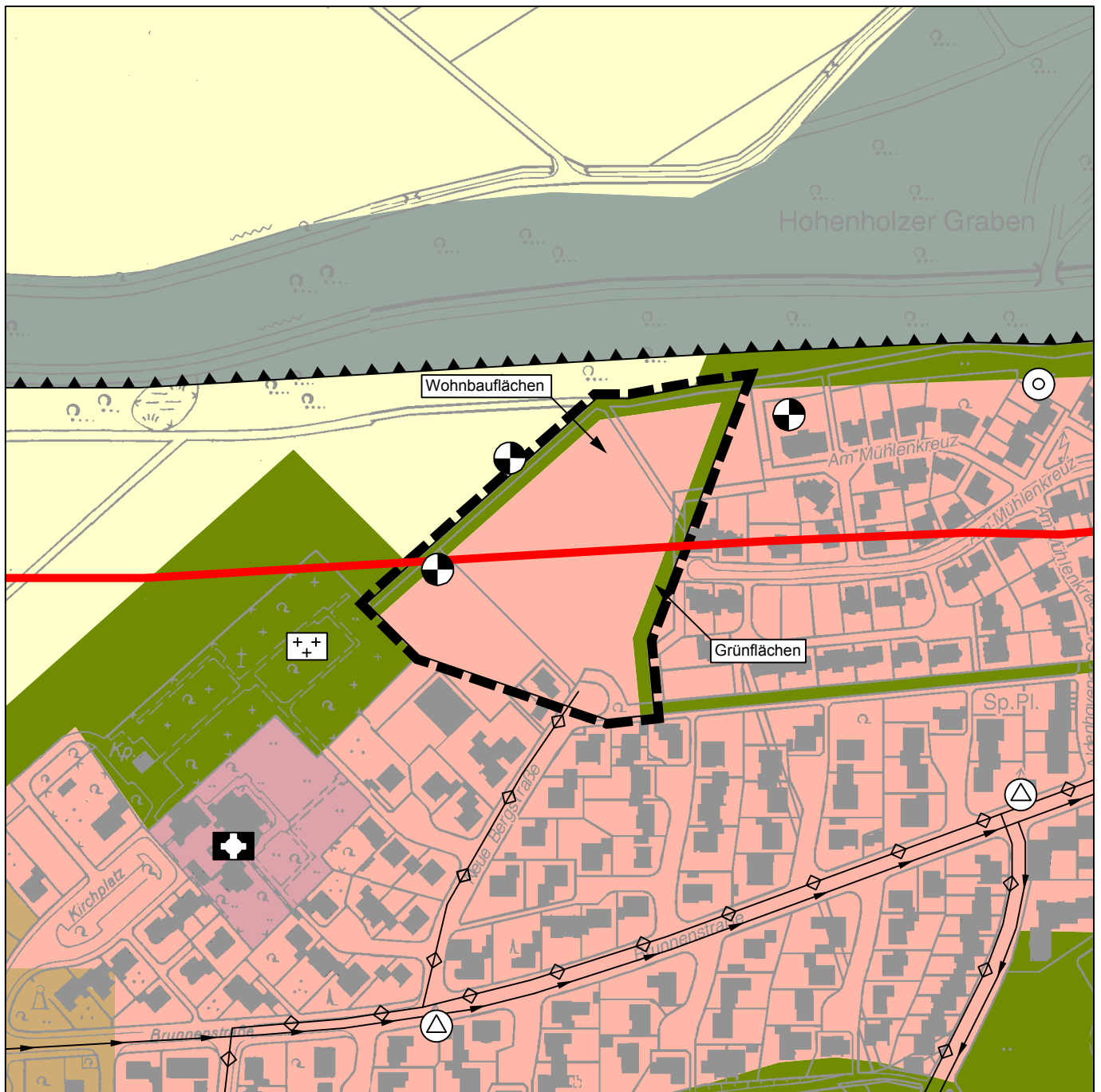
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).



Lageplan 40. Änderung des Flächennutzungsplanes





Pegel

 Sicherheitslinie mit Verbindlichkeitserklärung

STADT BEDBURG



Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg



Entwurf der 40. Änderung